

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind

Vom 18. Oktober 2012

		Inhalt		
1	Rechtsgrundlagen			2
2	Eckpunkte der Entscheidung			2
3	Bürokratiekostenermittlung			2
4	Verfahrensablauf			2
5	Fazit			3
6	Anhang			4
6.1	Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger			4
6.2	Liste der Antragsteller			5

1 Rechtsgrundlagen

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Satz 1 SGB V erstellt der Gemeinsame Bundesausschuss eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, unter denen die für den jeweiligen Beschlussgegenstand einschlägigen auszuwählen sind.

Diese Liste setzt sich gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 5 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) organisierten Fachgesellschaften und den gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 6 VerfO anerkannten, nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammen.

Zur Ermittlung der letztgenannten Fachgesellschaften forderte der G-BA mittels Bekanntmachung auf seiner Internetseite und im Bundesanzeiger zur Meldung auf, informierte über das Bestehen des erweiterten Stellungnahmerechts und die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen (s. Punkt 6.1).

Die Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie e. V. (D3G) beantragte am 10. August 2012 sowie die Arbeitsgemeinschaft für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie e. V. (AGNP) am 11. September 2012, in die Liste der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO aufgenommen zu werden.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Für die Aufnahme in die vorgenannte Liste der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften gelten hinsichtlich der nicht in der AWMF organisierten Vereinigungen entsprechend 1. Kapitel § 9 Abs. 6 VerfO die folgenden Kriterien:

- Der Antragsteller ist nicht bereits – etwa als Untergruppierung / Untereinheit (z. B. Arbeitsgemeinschaft) einer Mitgliedsgesellschaft – in der AWMF vertreten.
- Der Antragsteller verfolgt eine primär wissenschaftliche Zielsetzung.
- Die Zielsetzung des Antragstellers bezieht sich laut Satzung und nachgewiesener wissenschaftlicher Aktivitäten primär auf die Erweiterung des medizinischen Wissens durch Forschung bzw. auf dessen Weitergabe durch Lehre.

3 Bürokratiekostenermittlung

Da durch diesen Beschluss keine neuen Informationspflichten entstehen, entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

4 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand / wichtige Eckdaten
	10.08.2012	Antrag der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie e.V. (D3G)
	11.09.2012	Antrag der Arbeitsgemeinschaft für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie e.V. (AGNP)
UA MB	27.09.2012	Beratung der Stellungnahmeberechtigung der D3G und AGNP
G-BA	18.10.2012	Beschluss über die Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung der D3G und der AGNP

5 Fazit

Unter Anwendung der in Punkt 2 genannten Kriterien werden die

- Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie e.V. (D3G)
- Arbeitsgemeinschaft für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie e.V. (AGNP)

in die Liste der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO aufgenommen.

Berlin, den 18. Oktober 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

6 Anhang

6.1 Veröffentlichung der Aufforderung zur Meldung im Bundesanzeiger

BAnz. Nr. 42 (S. 1031) vom 14.03.2012

Bekanntmachungen

■ Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1419 A]
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung
der wissenschaftlichen Fachgesellschaften,
denen vor Entscheidungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist
– Aufforderung zur Meldung –

Vom 23. Februar 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V).

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten und den nicht in der AWMF organisierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Als medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften gelten gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO Vereinigungen, welche primär die Zielsetzung verfolgen das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben.

Zur Begründung ihres Antrages auf Aufnahme in die genannte Liste hat eine nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaft gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO insbesondere vorzulegen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergibt, und
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z.B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Mit dieser Veröffentlichung informiert der G-BA die nicht in der AWMF organisierten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften über das Bestehen des erweiterten Stellungnahmerechts sowie die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen. Zur Umsetzung dieser Voraussetzungen fordert der G-BA die Betroffenen zudem zur Meldung auf und bittet sie, ihm gegenüber zu erklären, ob sie zu den für sie einschlägigen Beratungsthemen in Stellungsverfahren gemäß § 92 Absatz 7d Halbsatz 1 SGB V einbezogen werden sollen. Ist dies der Fall, bittet der G-BA zugleich um entsprechende Antragstellung. Der G-BA weist insbesondere darauf hin, dass auf eine Meldung verzichtet werden kann, wenn und solange die Fachgesellschaft in der AWMF organisiert ist.

Der G-BA wird gemäß seiner Verfahrensordnung aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften entscheiden und diesen den betreffenden Organisationen gegenüber sowie im Bundesanzeiger und auf seiner Internetseite bekannt geben.

Die Meldung sowie ggf. die Anträge einschließlich der Vorlage der Satzung sowie der geeigneten Nachweise sind bis zum 25. April 2012 bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

E-Mail: fachgesellschaft@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 23. Februar 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende
Deisler

6.2 Liste der Antragsteller

Name	Webauftritt	Wissenschaftliche Zielsetzung auf Themen der Medizin und auf damit in Zusammenhang stehende wiss. Fragestellungen gemäß Satzung	Nachweis wissenschaftlicher Aktivitäten durch	Mitgliederzahl / ggf. Hinweise zur Struktur des Antragstellers	Antragsteller ist Mitglied in der AWMF-organisiert
Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie e.V. (D3G)	www.d3g.org	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in Bezug auf Theorie und Praxis der Gruppenanalyse in ihren verschiedenen Anwendungsfeldern wie Psychotherapie und Psychoanalyse, soziale Arbeit, Gesundheits- und Bildungswesen, Beratung, Supervision, Organisationsentwicklung, Forschung, Lehre sowie Kultur und Politik • Förderung gruppenanalytischer Forschung und Weiterentwicklung der theoretischen und praxeologischen Grundlagen der Gruppenanalyse in Auseinandersetzung mit psychoanalytischen, sozialpsychologischen und weiteren relevanten Theorien sowie mit Forschungsergebnissen aus anderen wissenschaftlichen Gebieten • Vertretung der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie und Förderung der Weiterentwicklung für eine Verbesserung der Krankenbehandlung in der ambulanten, teilstationären und stationären Psychotherapie • Durchführung von Tagungen, Kongressen, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Förderung wissenschaftlicher Publikationen durch die Mitwirkung an ihrer Konzeptualisierung und Durchführung (§ 2 Satzung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Tagung 2011 - intersektionelle Tagung zur Vorbereitung der Gründung der D3G in Berlin sowie Gründungstagung im Oktober 2012 in Berlin • Jährliche wissenschaftliche Tagungen (Programm der 1. Jahrestagung im Juni 2012 in Potsdam liegt vor und 2. Jahrestagung im Juni 2013 in Bonn-Bad Godesberg wird erwähnt) • Nennung Publikationen (Lehrbücher zur Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (Tschuschke (2010), Strauß & Mattke (2012) und nicht zuletzt Kleinberg (2012) The Wiley Blackwell Handbook of Group Psychotherapy) 	421 Mitglieder insgesamt, davon 386 ordentliche, - 10 affilierte und 25 außerordentliche Mitglieder (Stand: 10.08.2012)	Nein

Name	Webauftritt	Wissenschaftliche Zielsetzung auf Themen der Medizin und auf damit in Zusammenhang stehende wiss. Fragestellungen gemäß Satzung	Nachweis wissenschaftlicher Aktivitäten durch	Mitgliederzahl / ggf. Hinweise zur Struktur des Antragstellers	Antragsteller ist Mitglied in der AWMF-organisiert
Arbeitsgemeinschaft für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie e.V. (AGNP)	www.agnp.de	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Neuropsychopharmakologie • Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, • Pflege der Verbindung zu anderen deutschsprachigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften (insbesondere denen der Psychiatrie, Neurologie, Pharmakologie, Physiologie, Physiologischen Chemie und Psychologie), • Pflege der Verbindung zu anderen Gesellschaften und Arbeitsgruppen für Neuropsychopharmakologie und Pharmakopsychiatrie in anderen Ländern, • Förderung eines Austausches von wissenschaftlichen Informationen zwischen den Mitgliedern, der gegebenenfalls in Arbeitssitzungen kleiner Arbeitsausschüsse erfolgen soll, • Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit verschiedener Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (§ 2 Satzung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Kongresse - alle zwei Jahre (Programm des 26. Symposiums 2009 und 27. Symposiums 2011) • Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Psychopharmakologie (siehe Anlage 2 des Antrages "Lancet") 	333 Mitglieder insgesamt, 319 ordentliche Mitglieder und 14 fördernde Mitglieder (juristische Personen)	Nein